



Schweizerisches

Sozialarchiv

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41c-16_88

www.sachdokumentation.ch

Nutzungsbestimmungen

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

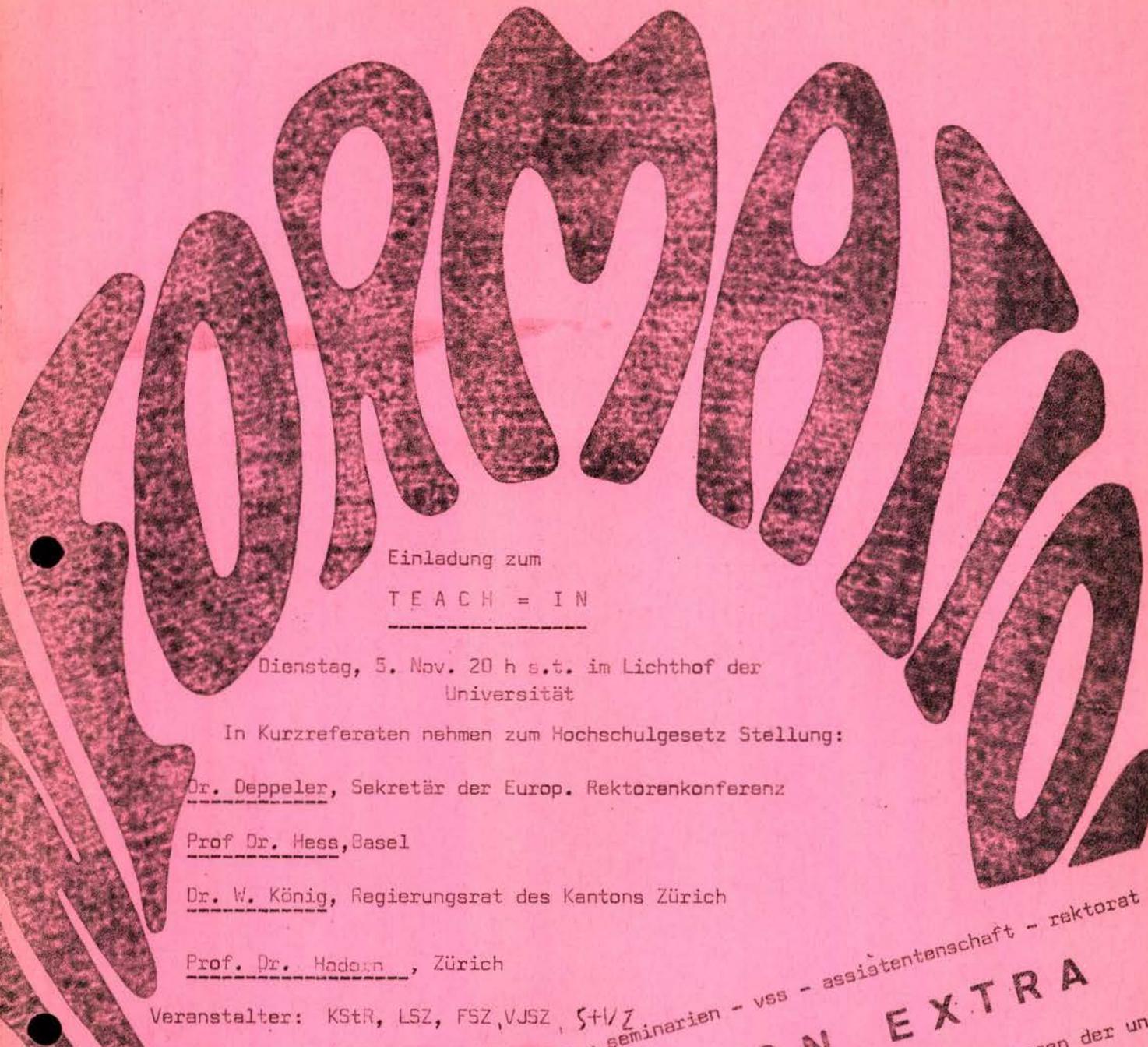
Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41c-16_88

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014



Einladung zum
TEACH = IN

Dienstag, 5. Nov. 20 h s.t. im Lichthof der
Universität

In Kurzreferaten nehmen zum Hochschulgesetz Stellung:

Dr. Deppeler, Sekretär der Europ. Rektorenkonferenz

Prof Dr. Hess, Basel

Dr. W. König, Regierungsrat des Kantons Zürich

Prof. Dr. Hadorn, Zürich

Veranstalter: KStR, LSZ, FSZ, VJSZ, S+VZ

gstr - kstr - fakultäten - fachgruppen - instituten - seminarien - vss - assistentenschaft - rektorat -
KSTR - INFORMATION EXTRA
mentationen - meinungen - stimmen - nachrichten - termine - veranstaltungen - aus allen gruppen der unive



Z I T A T E

=====

Regierungsrat König: "Er (Dr. König) freue sich, dass nun die Studenten tatsächlich mitberaten wollen. Der Universität wird von der Regierung nichts oktroyiert. Die Autonomie der Universität ist Grundlage für ihr Wirken. Darum muss die Initiative für neue Formen an der Universität selbst herauswachsen."

(in der 42. Sitzung des Kantonsrates am 21. Okt. 1968)

"Volksrecht" vom 22. Okt. 1968

Prof. Dr. W. Hess: "Würde dieser Entwurf Gesetz, so bliebe im wesentlichen an der Hochschule alles beim alten, insbesondere die kritisierte Machtkonzentration bei den Fakultäten und den ordentlichen Professoren. Bei der Lektüre des Entwurfs hat man nicht den Eindruck der Grundsteinlegung der Hochschule von morgen beizuwohnen, sondern eher einem Fassadenverputz der Universität von gestern."

"Tagesanzeiger" vom 5.9.1968

Dr. Deppeler: "Die Studenten müssen kämpfen um ihre Rechte als Teil der Gesamtkorporation der Universität. Sie müssen kämpfen für ihre berechnigte Forderung auf Mitbestimmung und Demokratisierung der Universität. (Sinngemässes Zitat aus einer Rede auf dem VSS-Seminar in Lenzburg)

Prof.

- § 1 Die Universität ist die oberste Lehranstalt des Kantons.
- § 11 Die oberste Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Universität liegt beim Regierungsrat.
- § 73 Die Organe der Studentenschaft wirken bei der Lösung von Fragen aus dem Bereich der Studiengestaltung der studentischen Wohlfahrt mit.
Die Organe der Studentenschaft sind in solchen Fragen von den Fakultäten oder dem Rektor zur Vernehmlassung einzuladen.
(Vorentwurf vom 15. Juli 1968 zu einem Gesetz über die Universität Zürich, an dessen Formulierung Prof. Hadorn beteiligt war.)